

# Förderverein der Gerhard-Thielcke-Realschule Radolfzell e.V.



## Satzung

- § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten
- § 5 Vermögen
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Der Vorstand
- § 8 Die Mitgliederversammlung
- § 9 Änderung der Satzung
- § 10 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: **Förderverein der Gerhard-Thielcke-Realschule Radolfzell e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Radolfzell.
3. Geschäftsjahr ist das Schuljahr (Beginn 01.09.2004).

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung der Gerhard-Thielcke-Realschule Radolfzell.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Beiträgen und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Im Rahmen seiner Fördertätigkeit übernimmt der Verein folgende Aufgaben:
  - a. Öffentlichkeitsarbeit, die Verständnis und Anerkennung für die Realschule bewirkt.
  - b. Ergänzung der Unterrichts- und Bildungsmittel, soweit der Schulträger nicht aufgrund der gesetzlich bestehenden Lernmittelfreiheit zur Bereitstellung verpflichtet ist.
  - c. Unterstützung bedürftiger Schüler/innen, soweit andere Mittel, wie z.B. ALG II - Regelungen, hierzu nicht ausreichen.
  - d. Beihilfen für gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen, Schulprojekte oder pädagogische Fortbildungen der Schüler/innen, Lehrer/innen und Eltern.
4. Daneben soll die Pflege des Zusammenhalts zwischen allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft und auch den ehemaligen Schülerinnen/Schülern und Eltern gefördert werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und religiös ungebunden. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung an der Gerhard-Thielcke-Realschule Radolfzell verwendet.

### **§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche (ab 14 Jahre) oder juristische Person werden, die sich der Schule freundschaftlich verbunden fühlt.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Austritt
  - b. durch Tod
  - c. durch Ausschluss
  - d. durch den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
4. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
5. Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - a. Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr
  - b. Grober Verstoß gegen die Vereinssatzung
  - c. Unehrenhaftes oder vereinschädigendes VerhaltenDer Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, sofern dessen Aufenthaltsort bekannt ist.

### **§ 4 Rechte und Pflichten**

1. Jedes Mitglied hat das Recht an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das aktive Wahlrecht bei den Mitgliederversammlungen auszuüben. Gewählt werden kann nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird und der zu Beginn des zweiten Quartals eines jeden Geschäftsjahres, bzw. bei Eintritt in den Verein, fällig wird.

### **§ 5 Vermögen**

1. Die aus den Mitgliederbeiträgen und freiwilligen Spenden eingehenden Beträge oder etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Das Gleiche gilt für Sachspenden. Die Verwaltung des Geldes übernimmt die Schatzmeisterin / der Schatzmeister in Absprache mit dem Vorstand.
2. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit im Verein keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Tatsächliche Aufwendungen im Dienste des Vereins können auf Antrag beim

Vorstand erstattet werden.

3. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Rückzahlung der eingezahlten Beiträge oder Rückgabe von Sachspenden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. Der Vorstand
  - b. Die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand, gemäß § 26 BGB, besteht aus:
  - a. einem/einer Vorsitzenden und seinem/ihrem Stellvertreter. Sie sind je allein vertretungsberechtigt
  - b. Schriftführer/in
  - c. Schatzmeister/in
  - d. Öffentlichkeitsreferent/in
  - e. Beisitzer/innen (mindestens zwei)
2. Die Schulleitung ist Kraft ihres Amtes Mitglied des Vorstandes, jedoch nur mit beratender, aber keiner beschließenden Stimme.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt.
4. Dem/der Vorstandsvorsitzenden obliegt in Absprache mit dem Vorstand die Führung der Geschäfte des Vereins. Er/sie vertritt ihn nach außen. Er/sie darf Geschäfte mit Dritten nur unter Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen abschließen.
5. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins abschließt, haften die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen.
6. Der/die Vorstandsvorsitzende muss bei Ausgaben für denselben Zweck, der über einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Betrag hinausgeht, die Zustimmung des Vorstands einholen.
7. Der Vorstand darf keine Fremdmittel, z.B. in Form von Krediten oder Verpflichtungen aufnehmen.
8. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins und beschließt über:
  - a. die Verwaltung des Vermögens
  - b. die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel
  - c. die Maßnahmen, die der Verein zur Erfüllung seines Zweckes treffen will.
9. Der Schriftführer/die Schriftführerin führt die schriftlichen Arbeiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand erledigt werden. Er/Sie hat insbesondere über alle Versamm-

lungen und Sitzungen ein Protokoll anzufertigen, das von ihm/ihr und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

10. Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin hat die Kassengeschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen. Er/Sie ist berechtigt, für den Verein Zahlungen entgegenzunehmen und auf Weisung des Vorstandsvorsitzenden Ausgaben zu leisten. Der jährlichen Mitgliederversammlung sind der Kassenbericht des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und ein Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer vorzulegen.
11. Der Öffentlichkeitsreferent/die Öffentlichkeitsreferentin hält Kontakt zur regionalen Presse und ist zusammen mit dem Vorstand für die öffentliche Darstellung des Vereins verantwortlich.
12. Für die Beschlüsse gilt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.  
Dieser obliegt vor allem:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichts der/des Vorsitzenden und der/des Schatzmeisters/in
  - b. Entlastung des Vorstands
  - c. Wahl des Vorstands
  - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dieser es für erforderlich hält oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder es verlangen.
3. Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungsblättern (Hallo Radolfzell, Wochenblatt und Höri-Woche) unter Angabe der Tagesordnung. Dies soll mindestens zwei Wochen vor dem Zusammentreffen geschehen. Anträge für die Tagesordnung sollen dem Vorstand möglichst drei Tage vorher zugeleitet werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wahlen erfolgen geheim oder durch Zuruf. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung gilt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die das Recht haben, jederzeit die Prüfung der Kasse vorzunehmen. Sie haben der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung zu erstatten.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Schriftführer/von der Schriftführerin und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll kann beim Schriftführer/bei der Schriftführerin eingesehen werden.

## **§ 9 Änderung der Satzung**

1. Die Änderung der Satzung kann in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder der Änderung zustimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke an der Gerhard-Thielcke-Realschule Radolfzell zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **§ 10 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben personenbezogene Daten.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - Speicherung
  - Bearbeitung
  - Verarbeitung
  - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben des Vereins zu.
3. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
4. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - Löschung seiner Daten bei Vereinsaustritt
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Druck- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Diese Zustimmung ist jederzeit durch eine schriftliche Erklärung widerrufbar.